

### 8.2.2.3.2. Untermaßnahme 4-2: Verarbeitung/Vermarktung und Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang 1 des Vertrages

Untermaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

#### 8.2.2.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

##### Art von Vorhaben:

Die von der Maßnahme vorgesehenen Vorhaben beziehen sich auf Art. 17 - Absatz 1b) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013.

Art der vorgesehenen Vorhaben: es handelt sich um materielle Investitionen. Im Sinne dieser Maßnahme sind Ersatzinvestitionen von der Unterstützung ausgeschlossen. Die Maßnahme schließt alle Aspekte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte des Landes mit ein; die Investitionen die im Zeitraum 2014/2020 unterstützt werden sollen betreffen Obstsektor, den Weinsektor und den Molkereisektor.

##### Beschreibung der Vorhaben:

Die zulässigen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme müssen geltend für den jeweiligen Bereich:

- Die Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang 1 des Vertrages betreffen; für den Fall von Vorhaben betreffend die Verarbeitung kann das aus der Verarbeitung gewonnene Erzeugnis auch ein Erzeugnis sein das nicht in Anhang 1 des Vertrages angeführt ist. In diesem Fall muss der Anteil am Erzeugnis, der nicht in Anhang 1 enthalten ist, einem geringeren Anteil entsprechen als der Anteil des Erzeugnisses der in Anhang 1 zu finden ist.
- In absteigender Priorität die folgenden Produktionssektoren betreffen:
  1. Milch- und Molkereisektor;
  2. Weinsektor und Kellerwirtschaft;
  3. Obstsektor.
- Die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die zu realisierende Investitionsart erfüllen.

#### 8.2.2.3.2.2. Art der Unterstützung

Es sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, die in Form eines Prozentsatzes auf die Gesamtkosten der zugelassenen Vorhaben berechnet werden.

#### 8.2.2.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Die Autonome Provinz Bozen möchte den agrarindustriellen Sektor sei es mit dem ELR als auch mit dem operationellen Programm im Sinne der GMO Obst-Gemüse unterstützen. Die drei Unterstützungsinstrumente der EU verfolgen differenzierte allgemeine Ziele und wirken auf den Obst- und Gemüsesektor in sich gegenseitig ergänzender Weise ein.

Auf Ebene der einzelnen Maßnahmen des ELR werden, sofern erforderlich, die folgenden Regeln für die Komplementarität und Synergie mit anderen Gemeinschaftsinitiativen der ersten Säule festgelegt, analog zu denen der vorhergehenden Programmzeiträume 2000-2006 und 2007-2013:

- Investitionen für den Obstsektor - Frischprodukt für Technologieinnovationen mit die Ziel des Schutzes der Umwelt, der Vorbeugung von Umweltverschmutzung, der Energieeinsparung und des Schutzes der Sicherheit am Arbeitsplatz (Modernisierung der technologischen Ausstattung der Kühlanlagen; Modernisierung der technologischen Ausstattung der Anlagen mit kontrollierter Atmosphäre): Kosten für Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 4,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert.
- Investitionen für den Obstsektor – Frischprodukt: Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von Strukturen zur Selektion, Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung des Frischproduktes: Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 4,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert.
- Obstsektor – verarbeitetes Produkt: Modernisierung der Strukturen für die Verarbeitung, die Lagerung und die Verarbeitung mit dem Ziel der Qualitätssteigerung des fertigen Produktes auch im biologischen Bereich: Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 4,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert.
- Weinsektor: Investitionen für die Weinproduktion [die Produktion von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung muss überwiegen] betreffend die Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen, in allen Fasen des Produktionszyklusses, auch mit einer Steigerung der Produktionskapazität mit Ziel der Qualitätsverbesserung der Produktion, der technologischen Verbesserung und der Rationalisierung der Produktion, sowie der Verwendung von Rohstoffen und innovativen technischen Lösungen für den Umweltschutz, für die Energieeinsparung und die Sicherheit am Arbeitsplatz: Kosten für die Realisierung der Baulichkeiten und Kosten der für die Funktionsfähigkeit notwendigen technischen Anlagen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 1,0 Millionen € werden mit dem ELR finanziert. Computeprogramme (Software), Anlagen, Maschinen, Einrichtungen und Fässer einschließlich der notwendigen Anschlüsse werden ausschließlich mit den Instrumenten der GMO Wein finanziert.
- Anpassung und Bau von Agrarindustrieanlagen für die Lagerung, Verarbeitung und die Logistik der Produktion: Agrarindustrielle Strukturen mit einem Gesamtbetrag von weniger als 4,0 Millionen € werden mit den Instrumenten der GMO Obst finanziert.
- Senkung der Produktionskosten durch die Anpassung der Anlagen zur Verpackung und der Sortierung der Produktion: (Sortiermaschinen, Konfektionsmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten usw.) werden ausschließlich mit den Instrumenten der GMO Obst finanziert.

#### **8.2.2.3.2.4. Begünstigte**

Unternehmen, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder auch nicht, als Träger der finanziellen Lasten der Investition, die wirtschaftliche Rentabilität aufweisen können. Die Autonome Provinz Bozen überprüft die Bedingungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Rentabilität der endbegünstigten Unternehmen im Sinne dieser Maßnahme um Begünstigte ohne die erforderlichen Mindestvoraussetzungen von der Beihilfe auszuschließen. Alle Unternehmen in Schwierigkeiten sind von Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Für eine klare Abgrenzung der Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme mit vorgesehenen staatlichen Beihilfen des Landes für den Bereich der Agrarindustrie müssen die Begünstigten der Weinwirtschaft, in Abhängigkeit der größeren Tragweite der Ziele der Projekte, aufgrund der letzten verfügbaren Bilanz bei der

Vorlage des Beitragsansuchens einen Umsatz von mehr als 300.000,00 Euro aufweisen.

Die Überprüfung dieser Mindestvoraussetzungen wird anhand folgender Kontrollen durchgeführt:

1. Bilanzen der letzten drei Jahre: jedem Finanzierungsansuchen muss von Seiten der Endbegünstigten eine Kopie der letzten drei verfügbaren Bilanzen vor dem Beitragsansuchen beigelegt werden, anhand derer die eigene Wirtschaftlichkeit und Rentabilität nachgewiesen werden.
2. Zertifizierungsberichte der Jahresbilanzen von dafür zuständigen Unternehmen und/oder Gesellschaften.
3. Auszug aus dem Handelsregister der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen: unter den erforderlichen Unterlagen müssen diese einen Auszug aus dem Verzeichnis der Unternehmer der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen vorlegen, in welchem eventuelle Anzeigen eines Konkurses in den letzten fünf Jahren und/oder Zwangsversteigerung aufscheinen.
4. Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren beim Endbegünstigten angelieferten und von diesem eingelagerten Produktionsmenge bezogen auf den Beginn der Vermarktungssaison;
5. Daten bezüglich der in den letzten drei Jahren vom Endbegünstigten verkauften Produktionsmenge am Ende der jeweiligen Vermarktungssaison.

#### **8.2.2.3.2.5. Förderfähige Kosten**

1. Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt:

Folgende Investitionen sind förderfähig:

- a. Investitionen in technologische Innovationen mit den Zielen Umweltschutz und Vorbeugung der Umweltverschmutzung, Energieeinsparung und Schutz der Sicherheit am Arbeitsplatz (FA 5b):

- Technologische Modernisierung der Kälteanlagen;
- Technologische Modernisierung der Anlagen für die kontrollierte Atmosphäre.

Die förderfähigen Ausgaben beinhalten auch die Kosten für die benötigte Anlagentechnik.

- b. Auf die Verbesserung der Qualität des Endproduktes, die Senkung der Kosten, die technologische Verbesserung, die Energieeinsparung und auf die Sicherheit am Arbeitsplatz ausgerichtete Investitionen (FA 5a e FA 5b):

- Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Strukturen für:

- o Lagerung des Frischproduktes;
- o Sortierung des Frischproduktes;
- o Kühlung und Verarbeitung des Frischproduktes;
- o Vermarktung des Frischproduktes.

2. Sektor Obst- und Gemüsebau – verarbeitetes Produkt:

Folgende Investitionen sind förderfähig:

Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden

Verarbeitungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität mit dem Ziel:

- der technologischen Verbesserung (FA 2a);
- der Kostenreduzierung (FA 2a);
- der Verbesserung der Produktqualität (FA 2a);
- der Kreation von neuen Produkten (FA 2a);
- der Einführung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für:
  - o den Umweltschutz (Realisierung von Strukturen zur Wiederverwertung der Nebenprodukte und zur Vorklärung der Abwässer und zur verbesserten Nutzung der Ausschussware) (FA 5b);
  - o die Energieeinsparung (FA 5b);
  - o die Arbeitssicherheit (FA 2a).

### 3. Weinsektor und Kellerwirtschaft:

Die förderfähigen Investitionen müssen:

- die Weinproduktion betreffen [die Produktion muss in einem Ausmaß von mehr als 50% Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung betreffen];
- müssen die Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) von bestehenden Verarbeitungsstrukturen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität, betreffen;

Folgenden Zielsetzungen müssen sie entsprechen:

- der Steigerung der Qualität in der Produktion (FA 2a);
- der technologischen Verbesserung (FA 2a);
- der Rationalisierung der Produktion (FA 2a);
- der Verwendung von innovativen Materialien und technischen Lösungen für den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit (FA 5b).

### 4. Milch- und Molkereisektor:

Die förderfähigen Investitionen entsprechen den folgenden Zielsetzungen:

Sanierung, Erweiterung und Modernisierung (und in zweiter Linie auch Verlegung) der bestehenden Strukturen und Anlagen in sämtlichen Fasen des Produktionszyklus, auch mit einer Steigerung der Verarbeitungskapazität für:

- die Verbesserung der Qualität in den Produktionsprozessen (FA 2a);
- die Steigerung der Qualität in der Produktion (FA 2a);
- die Rationalisierung in der Verarbeitung der Produkte (FA 2a);
- die Einführung von neuen Technologien und neuen Produkten (FA 2a);
- die biologische Produktion und die Produktion nach traditionellen Methoden (FA 2a);
- den Umweltschutz, die Energieeinsparung und die Arbeitssicherheit (FA 5b);
- den Bau von Strukturen zur Wiederverwertung der Nebenprodukte, zur Vorklärung der Abwässer und zur verbesserten Nutzung der Ausschussware (FA 5b);
- die Anpassung der Anlagen an die Umweltmanagementsysteme aufgrund der Normen ISO 14000 (FA 5b);

- Die Anpassung an die neuen gemeinschaftlichen, nationalen Normen und die Landesbestimmungen betreffend den sanitären Aspekt der Produktion (FA 5b).

Die Festlegung von Mindest- und Höchstgrenzen für jeden Produktionssektor wie im nachfolgenden Absatz beschrieben und die Bedingungen für die Förderfähigkeit sind mit der Notwendigkeit einer großen Zahl an Begünstigten einen Zugang zur Beihilfe zu gewähren begründet. Weiters sind sie erklärbar mit dem Willen der Verwaltung in vordringlicher Weise strategische und wichtige Investitionen finanzielle zu unterstützen; auf diese Art und Weise wird den Begünstigten sei es aus technischer als auch aus der Perspektive der Entscheidungsfindung eine höher Verantwortung übertragen und sie tragen weiters die Belastung aus der Autofinanzierung, wodurch dem Risiko einer Überdimensionierung der geförderten Strukturen vorgebeugt wird.

#### **8.2.2.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit**

Förderfähige Investitionen:

##### 1) Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt

- Die förderfähigen Investitionen beinhalten: Baukosten für die Bauarbeiten und Kosten betreffend die für die Funktionsfähigkeit notwendige Anlagentechnik.
- Die Lagerkapazität des Frischproduktes betreffend werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre als Gegenstand der Finanzierung im Sinne der vorliegenden Maßnahme, pro Endbegünstigtem, anerkannt. Für die Feststellung der durchschnittlichen Produktionsmengen werden berücksichtigt:
  - o Jahrgänge mit Hagelschäden
  - o Schwankungen der Anbaufläche im Produktionsgebiet
  - o das Alter der Anlagen,
  - o die Art der verwendeten Unterlage
  - o Beginn der vollen Ertragsfähigkeit der Anlagen.
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Sortiermaschinen und andere Arten von Maschinen und Gerätschaften (Konfektionsmaschinen, Verpackungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Wachsmaschinen, Waagen, Fördermaschinen für gestapelte Kisten).
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für jedes einzelne Projekt 4,0 Millionen € nicht unterschreiten.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 10,0 Millionen nicht überschreiten.
- Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

## 2) Sektor Obstbau – verarbeitetes Produkt

- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für jedes einzelne Projekt 4,0 Millionen € nicht unterschreiten für jene Begünstigte die einer Erzeugerorganisation angeschlossen sind und 1,0 Millionen nicht unterschreiten für alle anderen Begünstigten.
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 10,0 Millionen € nicht überschreiten.
- Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

## 3) Wein- und Kellerwirtschaft

- Die förderfähigen Investitionen beinhalten ausschließlich die Baukosten für die Bauarbeiten und Kosten betreffend die für die Funktionsfähigkeit notwendige Anlagentechnik, während Software, Anlagen, Maschinen, Gerätschaften und Behälter einschließlich Verrohrungen von der Finanzierung ausgeschlossen sind.
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume, und Dienstwohnungen genauso wie die Räumlichkeiten für Präsentation, Verkostung und Verkauf.
- Um in wirksamerer Weise auf die Weiterentwicklung des Sektors einzuwirken sind für die vorliegende Maßnahme ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 1 Million € zulässig.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 7,0 Millionen € nicht überschreiten.
- Im Fall von Verkauf, Vermietung und/oder Veräußerung von bereits bestehenden Baulichkeiten (welche in der Vergangenheit nicht von der EU kofinanziert wurden), wird der Beitrag für die neue Investition auf die Differenz zwischen den zulässigen Kosten und dem Wert der verkauften, vermieteten oder veräußerten Baulichkeiten berechnet.

## 4) Milch- und Molkereisektor:

- Die förderfähigen Investitionen müssen auf Ebene der Produktionskette zwischen der Primärproduktion und der Verarbeitungsphase eine Einheit bilden: die verarbeitete Milch muss von den Landwirten stammen die gleichzeitig Mitglieder der Verarbeitungsstruktur sind. Die Beihilfe wird an jene Antragssteller nicht gewährt die ausschließlich Vermarktungstätigkeit betreiben (Ankauf, Verpackung, Lagerung und Verkauf von Produkten).
- Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume und Dienstwohnungen.

- Es sind ausschließlich Vorhaben und/oder Ankäufe mit einem Betrag von mehr als 1 Million € zulässig.
- Die zulässigen Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 20,0 Millionen € nicht überschreiten.

#### **8.2.2.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien**

Auswahlprinzipien – Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien anhand der Übereinstimmung und der Kohärenz mit den nachfolgend beschriebenen Prinzipien genehmigen.

Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Aspekte der Innovation, des Umweltschutzes, der Bekämpfung des Klimawandels und der Anpassung an denselben berücksichtigt.

Eventuelle Auswahlkriterien territorialer Natur müssen in Relation zum vorliegenden ELR begründet werden.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollier- und messbar sein: die Auswahl der Begünstigten muss nach Zuweisung von Punkten an das jeweilige zur Anwendung kommen Auswahlkriterium erfolgen. Es ist ein Auswahlssystem nach Punkten vorgesehen, das eine Mindestschwelle an Punkten vorsieht, unter welcher die eingereichten Projekte nicht mehr ausgewählt werden. Die notwendige Mindestpunktezahl für die Genehmigung jedes einzelnen eingereichten Projektes wird gemeinsam mit den Auswahlkriterien vom Begleitausschuss genehmigt, wie von der EU-VO Nr. 1305/2013 unter Art. 74 vorgesehen.

Verwendete Prinzipien für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Die Projekte werden aufgrund der folgenden sieben Auswahlprinzipien bewertet, indem vorrangig gefördert werden:

- Investitionen in Produktionssektoren (Milchprodukt- und Molkereisektor) die am meisten zur Erhaltung der Berglandwirtschaft des Landes beitragen;
- Investitionen, die zur Einführung von neuen Produkt- und Prozessinnovationen und von neuen innovativen Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte des endbegünstigten Unternehmens beitragen;
- Investitionen, die zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der endbegünstigten Unternehmen beitragen;
- Investitionen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zur verbesserten Umweltverträglichkeit der Produktionsprozesse der endbegünstigten Unternehmen beitragen;
- Investitionen, die zur Erhöhung der Produktionsanteile gemäß anerkannter Qualitätsnormen beitragen;
- Investitionen, die zur Verbesserung der Nahrungsmittelproduktionskette für die landwirtschaftlichen Produkte des Landes beitragen, wobei die Verknüpfung zwischen Primärproduktionsphase und jener der Vermarktungs- und/oder Verarbeitungsphase gestärkt werden soll;
- Investitionen, die zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Produkte in den dafür prädestinierten Berglagen beitragen.

### 8.2.2.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Das der Untermaßnahme 4.2 zugeordnete Budget und die Mitfinanzierungsquote sind in der nachfolgenden Tabelle angeführt.

1. Sektor Obst- und Gemüsebau (Frischprodukt):

Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 30% der förderfähigen Kosten.

2. Sektor Obst- und Gemüsebau (verarbeitetes Produkt):

Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 20% der förderfähigen Kosten.

3. Sektor Wein und Kellerwirtschaft:

Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 30% der förderfähigen Kosten.

4. Milch- und Molkereisektor:

4.1 Gesamter öffentlicher Beitrag gleich 30% der förderfähigen Kosten.

4.2 Der gesamte öffentliche Beitrag laut Punkt 4.1 wird um weitere 10 Prozentpunkte erhöht für Produzenten die Qualitätsprodukte im Sinne von Abschnitt II der VO (UE) Nr. 1151/2012 betreffend die Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel erzeugen.

4.3 Der gesamte öffentliche Beitrag laut Punkt 4.1 wird um weitere 5 Prozentpunkte erhöht für Produzenten die mindestens 90% ihrer Produktion dem Qualitätszeichen „Alto Adige – Südtirol“ entsprechend erzeugen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12 vom 22. Dezember 2005, (Staatsbeihilfe N 45/2005, genehmigt von der EU am 21. Oktober 2005).

Für die Punkte 4.2 und 4.3 darf die Erhöhung des öffentlichen Beitrages laut Punkt 4.1 die 10 Prozentpunkte nicht überschreiten.

Abteilung	Gesamtkosten - €	Öffentlicher Beitrag - €	% öffentlicher Beitrag	Anteil EU - €	% EU	Anteil Staat - € (*)	% Anteil Staat	Anteil privat - €	% Anteil privat
Abteilung 31 - Untermaßnahme 4.2	113.355.074,20	34.006.522,26	30,00%	14.663.612,40	43,12%	19.342.909,86	56,88%	79.348.551,94	70,00%

(\*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonomer Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Budget der Maßnahme 4.2 (EU-Quote und nationale Quote)

### 8.2.2.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

#### 8.2.2.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorausgeschickt: siehe auch Beschreibung in Maßnahme 1.



### 1) Bedingungen für die Förderfähigkeit der Beitragsansuchen:

In dieser zusammenfassenden Aufstellung der Ergebnisse der Überprüfung sind nur jene Kriterien angeführt, die nach entsprechenden Korrekturen als kontrollierbar eingestuft wurden.

Zugangskriterium 1 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: die förderfähigen Investitionen müssen die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Art der Investition einhalten.

- Kontrollfase: Bearbeitung des Ansuchens;
- Art der Kontrolle: Überprüfung der geltenden EU-Bestimmungen für die jeweilige vom Antragsteller zu realisierende Vorhabenart.

Zugangskriterium 2 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: was die Lagerkapazität des Frischproduktes betrifft werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre.

- Kontrollfase: Bearbeitung des Ansuchens;
- Art der Kontrolle: in Bezug auf die Lagerkapazität des Frischproduktes Ermittlung des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung
  - o der Jahrgänge mit Hagelschäden
  - o von Schwankungen der Anbaufläche im Produktionsgebiet
  - o des Alters der Anlagen,
  - o der Art der verwendeten Unterlage
  - o des Beginns der vollen Ertragsfähigkeit der Anlagen.

### 2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien sind kontrollierbar.

### 3) Verpflichtungen und andere vorgesehene Voraussetzungen:

Alle Verpflichtungen sind kontrollierbar.

#### **8.2.2.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen**

Zugangskriterium 1 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: die förderfähigen Investitionen müssen die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Art der Investition einhalten.

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: allgemeines Kriterium – Risiko nicht alle zur Anwendung kommenden Bestimmungen ermitteln zu können
- Gegenmaßnahmen: keine
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

Zugangskriterium 2 - Sektor Obst- und Gemüsebau – Frischprodukt: was die Lagerkapazität des Frischproduktes betrifft werden Investitionen zur Anpassung der Lagerfähigkeit in kontrollierter Atmosphäre bis zur Erreichung des Höchstwertes von 80% des Produktionsdurchschnitts der letzten drei Jahre berücksichtigt.

- Risiken in der Umsetzung der Maßnahme: mögliche Schwierigkeiten bei der Einholung und Sammlung der notwendigen Daten für Berechnung der Durchschnitte und die Überprüfung deren Plausibilität sofern die Daten vom Begünstigten selbst zur Verfügung gestellt werden.
- Gegenmaßnahmen: keine
- Gesamtbewertung: kontrollierbar.

#### **8.2.2.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme**

Schlussfolgerungen Untermaßnahme 4-2:

- Die Bedingungen hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme sind bewertet worden. Die Zulässigkeitskriterien der Beitragsansuchen und die Auswahlkriterien sind kontrollierbar und messbar.
- Ein eigenes detailliertes Schema wurde erstellt (es wird auf die beigelegte Kontrollierbarkeitsschema der Untermaßnahme verwiesen).
- Es wird unterstrichen, dass vor der Annahmen von Beitrags- und Zahlungsansuchen für den Programmzeitraum 2014-2020 die Verwaltungsabläufe, die Handbücher der Maßnahmen definiert und sämtliche notwendige Dokumentation zur Gesuchsbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Check-Listen und der Prüfprotokolle.
- Nach Anhören des Begleitausschusses werden auch die Auswahlkriterien definiert.

#### **8.2.2.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend**

Für die vorliegende Maßnahme nicht zutreffend.

#### **8.2.2.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben**

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014;

Soweit relevant, Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014